

Der rechtliche Rahmen des Einbringens von Eisenhydroxidschlämmen in Bergbaufolgegewässer

Hacker, Matthias

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Hacker, M. (2015). *Der rechtliche Rahmen des Einbringens von Eisenhydroxidschlämmen in Bergbaufolgegewässer*. (Wahlperiode Brandenburg, 6/8). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50856-3>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Der rechtliche Rahmen des Einbringens von Eisenhydroxidschlämmen in Bergbaufolgegewässer

Bearbeiter: Matthias Hacker

Datum: 08.05.2015

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag.....	2
II.	Hintergrund.....	3
III.	Stellungnahme	4
1.	Regelungsregime der Einleitung von EHS in Bergbaufolgeseen (Frage 1)	4
a)	Einführung	4
b)	Regelungsobjekt Bergbaufolgesees.....	4
aa)	Zeitliche Abläufe einschlägiger Planungen.....	4
bb)	Bergrecht	6
cc)	Grundsätzliche Maßgaben des WHG zur Gewässernutzung	7
dd)	Bergbaufolgeseen als planungsrechtlich relevante Gewässer im Sinne des WHG	10
ee)	Regelungen zu Bergbaufolgeseen im Landeswassergesetz.....	12
ff)	Bergbaufolgeseen im Lichte der Landesplanung	12
c)	Regelungsobjekt EHS	13
aa)	EHS als Gegenstand bergbaulicher Nachsorge.....	13
bb)	Stoffbezogene Bewertung von EHS nach dem WHG	13
cc)	Abfallrechtliche Bewertung von EHS im Verhältnis zur Einordnung nach dem WHG.....	14
2.	Regelungs- und Abweichungskompetenz des Landes Brandenburg in Angelegenheiten des Gewässerschutzes (Frage 2)	15
a)	Änderungen des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)	15
b)	Einführung einer „Deponiepflicht“ für EHS.....	17
3.	Rechtsschutzmöglichkeiten der Anlieger (Frage 3).....	17
a)	Vorgehen gegen wasserrechtliche Erlaubnisse	17
b)	Vorgehen gegen wasserrechtliche Planfeststellung	18

I. Auftrag

Der Parlamentarische Beratungsdienst ist gebeten worden, eine rechtliche Einschätzung zu Einzelfragen in Zusammenhang mit der „Einleitung von Eisenhydroxidschlämmen (EHS) in den Altdöberner See“ zu geben. Im Einzelnen lauten die Fragen im Wortlaut wie folgt:

- 1) Erläutern Sie bitte das Regelungsregime für den Sachverhalt: die verwaltungsrechtlichen, im Besonderen die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Einleitung von EHS in die Gewässer sowie die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen (UVP, Alt. Schaffung von geeigneten Deponien etc.).
- 2) In wie weit hat das Land Brandenburg Regelungskompetenz bzw. Abweichungskompetenz, um einen besseren und wirksamen Schutz für die Brandenburger Gewässer zu gewährleisten?
- 3) Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen den Anliegern zur Verfügung, gegen die Einleitung von EHS in den Altdöberner See vorzugehen?

II. Hintergrund

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft GmbH (LMBV) ist als berg- und wasserrechtlich verantwortliches Unternehmen gehalten, eine Verbesserung des Zustands der Gewässer herzustellen, in denen durch das Aufsteigen bergbaubeeinflussten Grundwassers die bekannten sogenannten Verockerungserscheinungen auftreten. Als Maßnahme der Erhöhung der Gewässerqualität der betreffenden Fließgewässer betreibt die LMBV Gewässerreinigung in Absetzanlagen und Wasserbehandlungsanlagen, Grundwasserreinigungsanlagen sowie das Ausbaggern von Fließgewässern. Bei diesen Maßnahmen fallen eisenhydroxidhaltige Sedimente und Schlämme (Eisenhydroxidschlämme - EHS) an, die hinsichtlich ihres Eisenhydroxidgehalts und ihrer sonstigen Inhaltsstoffe bzw. chemischen und physikalischen Eigenschaften variieren. Aus fachlicher Sicht kommen im Wesentlichen fünf Varianten der Entsorgung von EHS in Betracht, im Einzelnen (1) die Ablagerung auf einer Fremddeponie, (2) die Errichtung einer Monodeponie unter Bergrecht, (3) die Mitverkipfung im Braunkohlenbergbau, (4), das Umlagern in einen Bergbaufolgesee sowie (5) eine stoffliche Verwertung.¹ Die BTU Cottbus-Senftenberg hat unter der Prämisse, dass es sich um „die aus wirtschaftlicher Sicht [...]

¹ Gutachten der BTU Cottbus-Senftenberg vom 31. August 2014, „TA04/13: Untersuchung des Einflusses von Eisenhydroxidschlämmen in Bergbaufolgeseen auf deren Wasserbeschaffenheit“, S. 13, abrufbar unter: http://www.lmbv.de/index.php/Nachrichtenleser/items/lmbv-loesungssuche-fuer-umgang-mit-dem-lausitzer-eisenhydroxidschlamm-geht-weiter.html?file=tl_files/LMBV/Dokumente/Wassermanagement/Verockerung%20der%20Spree/LMBV_Gutachten_zur_EHS_Einlagerung_in_BFS_2014.pdf.

günstigste Option von den ersten vier Varianten“ handelt, für die LMBV ein Gutachten konkret zur Verbringung von EHS in Bergbaufolgeseen erstellt.²

III. Stellungnahme

1. Regelungsregime der Einleitung von EHS in Bergbaufolgeseen (Frage 1)

a) Einführung

Die mögliche Einleitung von EHS in einen Bergbaufolgesee muss sich an den Maßstäben des Bergrechts, des Abfallrechts, des Bodenschutzrechts, des Wasserrechts und ggf. auch des Immissionsschutz- und Naturschutzrechts messen lassen und berührt damit eine Reihe von Rechtsgebieten. Zu berücksichtigen sind hierbei einerseits das Regelungsregime, dem ein Bergbaufolgesee unterfällt, sowie andererseits die stoffbezogenen Anforderungen, die an den Umgang mit EHS zu stellen sind. Ob EHS nach Maßgabe der Fachgesetze in einen Bergbaufolgesee eingeleitet werden darf, ist daher nur nach einer Gesamtbeurteilung des Sachverhalts unter Berücksichtigung beider Regelungsbereiche zu bewerten. Abgesehen davon stellt sich die Frage, inwieweit aus landesrechtlichen Vorgaben zur Regionalplanung Anforderungen an die Gewässergüte von Bergbaufolgeseen abzuleiten sind.

b) Regelungsobjekt Bergbaufolgesee

aa) Zeitliche Abläufe einschlägiger Planungen

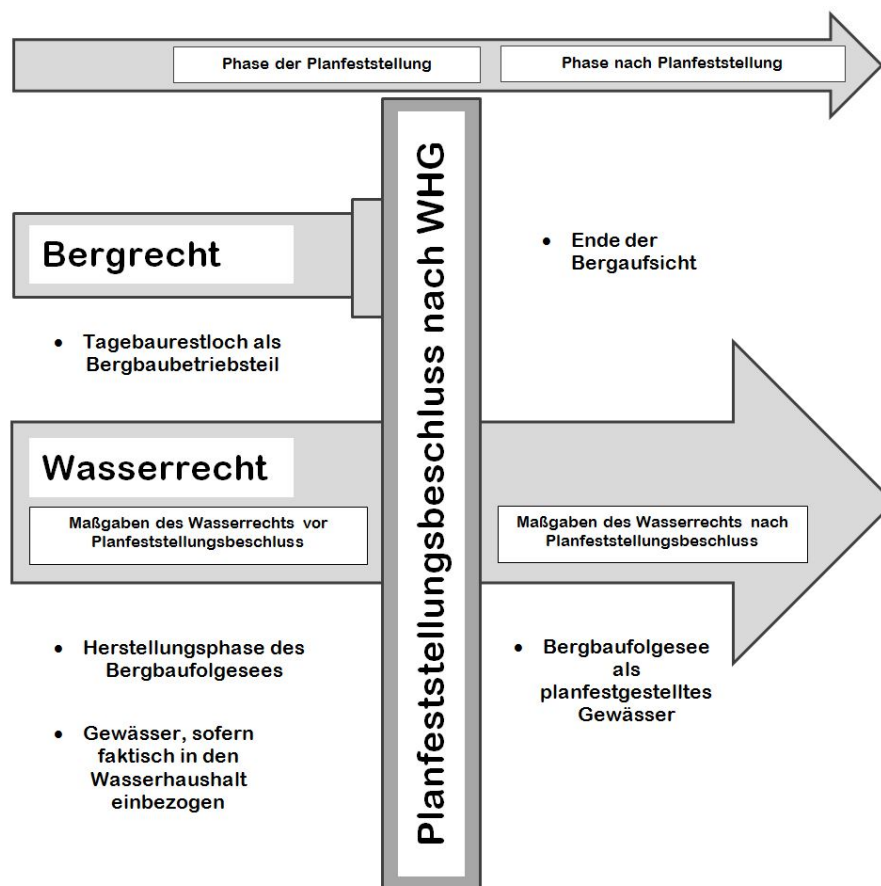
Bergbaufolgeseen, die sich - wie im Fall des Altdöberner Sees - im Prozess der Entstehung befinden, unterliegen je nach Stand der Planung und Ausführung variierenden rechtlichen Anforderungen, die sich dynamisch fortentwickeln. Über das Ende des aktiven Bergbaubetriebs hinaus gilt ein Tagebaurestloch als Bergbaubetriebsteil, sodass bautechnische Maßnahmen, die auf die Herstellung eines Bergbaufolgesees abzielen, als Maßnahme der bergtechnischen Grundsanieung zunächst dem Bergrecht unterfallen. Umfasst die bergbaubedingte Nachsorge für ein Tagebaurestloch dessen Flutung, ist eine Gewässerherstellung im wasserrechtlichen Sinne gegeben, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer Plangenehmigung oder eines Planfeststellungsverfahrens bedarf. Indes kann auch ein (noch) nicht planfestgestelltes, sich mit Wasser füllendes Tagebaurestloch

² Gutachten der BTU Cottbus-Senftenberg (Fn. 1), ebenda.

dem Regime des WHG unterliegen, da es diesbezüglich allein auf die faktische Existenz eines für den Wasserhaushalt relevanten Gewässers ankommt.³

Das Planfeststellungsverfahren nach dem WHG wird üblicherweise parallel zur bergtechnischen Herstellung der Bergbaufolgeseen betrieben⁴, sodass ein Planfeststellungsbeschluss ergehen kann, bevor die Bergaufsicht über das Tagebaurestloch endet. Mit Wirkung des Planfeststellungsbeschlusses ist ein Bergbaufolgensee planfestgestelltes Gewässer, das der Bergaufsicht nicht mehr unterliegt.

Der zeitliche Geltungsbereich der unterschiedlichen Regelungsregimes lässt sich wie folgt darstellen:



³ Das WHG gibt keine Definition des Gewässerbegriffs; die herrschende Meinung versteht hierunter „alle nicht völlig unbedeutenden Teile der Erdoberfläche, die nach ihrer natürlichen Beschaffenheit oder aufgrund künstlicher Vorrichtungen nicht nur einmalig oder bei ganz außergewöhnlichen Witterungslagen wiederkehrend vorübergehend mit Wasser bedeckt sind“; *Czychowski/Reinhardt*, Wasserhaushaltsgesetz, 10. Aufl. 2010, § 2 Rn. 6.

⁴ Vgl. LMBV Flutungs-, Wasserbehandlungs- und Nachsorgekonzept Lausitz, Fortschreibung 10/2013, Teil: Herstellung und Nachsorge von Bergbaufolgeseen in Tagebaurestlöchern, S. 5, Abb. 1-3 („Zeitliche Phasen der Herstellung, Nachsorge und Unterhaltung künstlicher bzw. stark veränderter oberirdischer Gewässer in den Lausitzer Bergbaufolgelandschaften“).

bb) Bergrecht

Zum Zeitpunkt der Stilllegung, also der Aufgabe bergbaulicher Aktivitäten, sind die ausgekohlten oder sonst aufgegebenen Tagebaurestlöcher zuallererst nach Maßgabe des Bergrechts zu bewerten. Die Stilllegung⁵ eines Bergbaubetriebs bedarf nach § 53 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) eines Abschlussbetriebsplans. Das BBergG sieht in § 55 vor, dass das Bergbauunternehmen (hier: die LMBV) bei der Stilllegung in einem solchen (hier: seitens des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - LBGR⁶) zulassungspflichtigen Abschlussbetriebsplan die beabsichtigten Maßnahmen zur Nachsorge darlegt. Der Plan muss nicht nur Maßnahmen der Gefahrenabwehr zur Sicherung der sogenannten bergbaulichen Hohlformen enthalten; vielmehr schreibt § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG darüber hinaus vor, dass „die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 [...] zu erteilen [ist], wenn [...] 7. die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist, [...]“.

Die Wiedernutzbarmachung gliedert sich in Vorsorgemaßnahmen, die schon im Vorfeld der Wiedernutzbarmachung im engeren Sinne zu beachten sind (z.B. das nach Erdschichten getrennte Sammeln von Erde, die der Restlochverfüllung dienen soll) und den eigentlichen Durchführungsmaßnahmen.⁷ Die Vorsorge gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG ist auf die „erforderlichen“ Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung begrenzt; diese wird in § 4 Abs. 4 BBergG als „ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses“ definiert. Welcher Art die Folgenutzung sein soll, ist im Abschlussbetriebsplan nach öffentlichem Interesse festzulegen, wonach sich sodann die Anforderungen an die Qualität der Durchführungsmaßnahmen bestimmt, die vom Unternehmen im Zuge der Wiedernutzbarmachung gestellt werden können. Sofern das Gebiet durch Flutung des Restlochs etwa zu einem Naherholungsgebiet gestaltet werden soll, gehört es zum im Abschlussbetriebsplan zu berücksichtigenden öffentlichen Interesse, dass der Unternehmer die Voraussetzungen für eine dies-

⁵ Von einer solchen ist gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 BBergG auszugehen, wenn eine Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung länger als zwei Jahre unterbrochen sind und eine verlängernde Ausnahmege-
nehmigung nicht vorliegt.

⁶ Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz (Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung – BergbhZV) vom 10. November 2005.

⁷ *Stüer/Wolff*, Abschlussbetriebsplanung für den Braunkohletagebau Ost - Bergrechtliche Nachsorgepflichten, LKV 2012, S. 12.

bezüglich geeignete Wasserqualität sicherstellen muss.⁸ Ohne nachfolgende Planungen vorwegnehmen zu können, muss der Abschlussbetriebsplan Ansätze zu Konfliktbewältigung beinhalten, die sich bei der beabsichtigten Folgenutzung ergeben können.

Mit dem Beginn der Folgenutzung selbst endet die Verpflichtung des Unternehmers zur Wiedernutzbarmachung, wovon jedenfalls auszugehen ist, wenn die Folgenutzung zugelassen und tatsächlich aufgenommen worden ist. Aus Sicht der rechtswissenschaftlichen Literatur soll die Wiedernutzbarmachungsverpflichtung jedoch bereits vorher enden können, wenn „die grundsätzliche Entscheidung für die künftige Nutzung des Geländes getroffen ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Folgenutzung in absehbarer Zeit getroffen und auch tatsächlich aufgenommen wird“.⁹ Dies wird dann der Fall sein, wenn die Folgenutzung weiteren planungsrechtlichen Anforderungen - etwa dem Erfordernis eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens - unterliegt und diese einen gewissen Planungsstand erreicht haben.

Besondere Qualitätsanforderungen hinsichtlich des zu erreichenden Zustands der Oberfläche im Zeitraum der Wiedernutzbarmachung, etwa im Sinne der Wiederherstellung bestimmter naturräumlicher, biologischer oder chemischer Gegebenheiten, hat der Bundesgesetzgeber im BBergG nicht formuliert. § 68 Abs. 1, Abs. 3 Ziffer 2 i.V.m. § 66 Satz 1 Ziffer 8 BBergG enthält zudem eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung des Bundes, Anforderungen für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche festzulegen. Zu dabei ggf. zu erzielenden Gewässerqualitäten verhält sich die entsprechende Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV) indes nicht. Durch die Bindung der Wiedernutzbarmachung an das in § 4 Abs. 4 BBergG benannte öffentliche Interesse sind jedoch im Rahmen der Abschlussbetriebsplanung sowohl Ziele des Naturschutzes, wie sie in §§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert sind, als auch Ziele der Raumordnungs- und Landesplanung zu berücksichtigen.

cc) Grundsätzliche Maßgaben des WHG zur Gewässernutzung

Wie dargestellt, unterfallen Tagebaurestlöcher, deren Füllstände die - nicht zu hoch anzusetzende - Schwelle der Bedeutsamkeit für den Wasserhaushalt überschreiten, unabhängig vom Planungs- und Ausführungsstand der Herstellung als künstlich angelegtes Ge-

⁸ Stüer/Wolff (Fn. 7), S. 14.

⁹ Stüer/Wolff (Fn. 7), ebenda.

wässer dem Gewässerbegriff. Auch als (noch) nicht planfestgestelltes, sondern (bloß) faktisches Gewässer gelten für ein Tagebaurestloch somit die Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes, darunter insbesondere das repressive Nutzungsverbot mit Befreiungsvorbehalt¹⁰; ein verringertes Schutzniveau von Bergbaufolgeseen gegenüber anderen Gewässern ist mithin grundsätzlich nicht vorgesehen.

Das WHG differenziert hinsichtlich möglicher Befreiungen von Nutzungsverboten nicht zwischen verschiedenen Gewässerqualitäten, sondern nach der Art und Weise der Gewässernutzung. Der Frage der stofflichen Qualität von EHS und der Bewertung des Einspülvorgangs im Lichte des WHG kommt daher entscheidende Bedeutung zu. Bezüglich des Einführens von Stoffen unterscheidet das WHG zwischen festen Stoffen, die im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG „eingebracht“ werden sollen, und flüssigen sowie gasförmigen Stoffen, welche ebenfalls gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG „eingeleitet“ werden. Schlämme gelten, wie der Begründung der Novellierung des WHG mit Gesetz vom 31.07.2009 zu entnehmen ist, nunmehr als feste Stoffe, deren Einbringen zum Zweck der Entledigung gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 WHG (anders als eine Einleitung von Flüssigkeiten) grundsätzlich nicht mehr bewilligt oder sonst erlaubt werden kann. Erlaubnisfähig gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 WHG bleibt als Ausnahme zu diesem Grundsatz das Einbringen von - folglich als Feststoffe geltenden - Sedimenten, die einem Gewässer entnommen wurden, in ein (ggf. auch anderes¹¹) oberirdisches Gewässer. Zugelassen werden kann dies nur, wenn ein enger, im Einzelnen jedoch gesetzlich nicht näher beschriebener zeitlicher Zusammenhang zwischen der Entnahme und dem Wiedereinbringen von Sedimenten besteht. Ein zureichender zeitlicher Zusammenhang im Sinne eines einheitlichen Lebenssachverhaltes von Entnahme und Wiedereinbringung wird jedenfalls dann nicht vorliegen, wenn dem Sedimentbegriff unterfallende Stoffe zwischen der Entnahme und dem beabsichtigten Wiedereinbringen zunächst abgelagert werden.¹²

Der Begriff des Sedimentes ist im WHG nicht definiert. Hintergrund der Privilegierung von Sedimenten ist aus Sicht der rechtswissenschaftlichen Literatur die Absicht, insbesondere zur Gewässerunterhaltung und zum Gewässerausbau dem Gewässer entnommene Stoffe

¹⁰ Vgl. *Czychowski/Reinhardt* (Fn. 3), § 8 Rn. 3.

¹¹ *Czychowski/Reinhardt* (Fn. 3), § 32 Rn. 14.

¹² *Czychowski/Reinhardt* (Fn. 3), ebenda.

nicht kategorisch dem abfallrechtlichen Regime unterwerfen zu müssen¹³, sodass nach Sinn und Zweck der Regelung Gemengelagen aus schlammigen und weiteren Bestandteilen des Gewässerbetts wie Bodenaushub, Bewuchs, Steine und Kies dem Sedimentbegriff unterfallen können.¹⁴ Mangels konkreter fachlicher Ausgestaltung des Sedimentbegriffs im WHG bleibt es der Auslegung von Wasserbehörden und Verwaltungsgerichten überlassen, ob entnommene und zum Wiedereinbringen vorgesehene Stoffe als Sedimente aufzufassen sind. Ob Baggergut oder EHS als Sediment eingestuft werden können, ist insofern nicht pauschal zu beantworten, sondern hängt von der Zusammensetzung des jeweils konkret entnommenen Stoffes zum Zeitpunkt des beabsichtigten Einbringens ab.

Ausschließlich für den Fall, dass es sich bei den gehobenen EHS um Sedimente im Sinne des § 32 Abs. 1 S. 2 WHG handelt, kommt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG für das Einbringen in einen im Entstehen begriffenen Bergbaufolgese in Betracht. Eine Gestattung in der im WHG alternativ zur Erlaubnis vorgesehenen Form der Bewilligung, die eine gegenüber der Erlaubnis stärker gesicherte Rechtsposition gewährt, ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG weder für das Einleiten noch für das Einbringen von Stoffen in Gewässer zulässig. Die Erteilung einer dahin gehenden Erlaubnis, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht, steht auch beim Vorliegen von Sedimenten unter den in § 12 WHG formulierten Vorbehalten. Eine Erlaubnis ist demnach zu versagen, wenn schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Bei der „schädlichen Gewässerveränderung“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der die Behörde nach Maßgabe des § 3 Nr. 10 WHG - d.h. unter Berücksichtigung von Allgemeinwohlbelangen¹⁵ - zu einer Abwägung der für und gegen die Benutzung sprechenden Gründe verpflichtet. Dies bedeutet, dass eine Nutzung, die als bedeutsam für das Wohl der Allgemeinheit einzustufen ist, ggf. auch dann zugelassen werden kann, wenn im Gegenzug eine jedoch geringer zu gewichtende Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist. Das Einbringen von EHS ist somit nicht per se als zwingend zu versagende schädliche Gewässerveränderung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu bewerten.

¹³ Czychowski/Reinhardt (Fn. 3), § 32 Rn. 12.

¹⁴ Czychowski/Reinhardt (Fn. 3), § 32 Rn. 13.

¹⁵ § 3 Nr. 10 WHG definiert schädliche Gewässerveränderungen als „Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen, oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben“.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die durch Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie¹⁶ (WRRL) rechtsverbindlich vorgegebenen Umweltziele als Konkretisierung der Gemeinwohlbelange des WHG zu verstehen sind. Verstöße gegen Kernvorgaben der WRRL, etwa durch die Benutzung zu erwartende Beeinträchtigungen der Bewirtschaftungsziele für künstliche oder erheblich veränderte Wasserkörper, sind insofern schlechthin nicht mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar und entsprechende Nutzungen daher zwingend zu versagen; eine Abwägung mit Allgemeinwohlbelangen scheidet dann aus.¹⁷ Ob das Einbringen von EHS in Bergbaufolgeseen eine der WRRL widersprechende Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele für künstliche Gewässer bewirkt, ist durch gewässerfachliche Bewertung im Einzelfall zu entscheiden.

§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG stellt zudem klar, dass die Erlaubnis für Nutzungen nicht nur dann zu versagen ist, wenn sie engeren wasserwirtschaftlichen Zielen widerspricht, sondern auch dann, wenn die Nutzung durch andere gesetzliche Vorschriften untersagt ist. Einer Nutzungserlaubnis stehen somit namentlich umweltschutzrechtliche Verbote entgegen, wie sie etwa hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes durch § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert werden.

dd) Bergbaufolgeseen als planungsrechtlich relevante Gewässer im Sinne des WHG

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau - darunter fällt gemäß § 67 Abs. 2 S. 1 WHG auch die Herstellung eines Gewässers - der Planfeststellung durch die zuständige Planungsbehörde¹⁸. Im Planfeststellungsverfahren sind die Umweltverträglichkeit des Vorhabens - die Herstellung von Bergbaufolgeseen ist gemäß Anlage 1, Nr. 13.18.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) regelmäßig ein UVP-pflichtiges Vorhaben - und die Zulässigkeit des Gewässerausbauvorhabens nach dem WHG integriert zu prüfen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVP kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Planfeststellung entfaltet insoweit hinsichtlich des beabsichtigten Gewässerausbaus, jedoch exklusive

¹⁶ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

¹⁷ *Czychowski/Reinhardt* (Fn. 3), § 12 Rn. 21.

¹⁸ Zuständige Planfeststellungsbehörde ist gemäß § 92 Abs. 1 S. 1 BbgWG das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, welches gemäß §§ 103 Abs. 1, 126 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 1 Nr. 1 Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV), der Oberen Wasserbehörde (OWB) entscheidet.

der bergrechtlichen Nachsorge umfassende formelle Konzentrationswirkung und schließt daher insbesondere Prüfungen zur Vereinbarkeit mit Vorgaben des BNatSchG ein.

Zentral für die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange im Planfeststellungsverfahren ist der Prüfmaßstab der „Wahrung des Wohls der Allgemeinheit“ gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG. Insoweit gibt das WHG für das Planfeststellungsverfahren Leitlinien und Grenzen der Abwägung vor, die den an eine Erlaubniserteilung im Sinne des § 12 WHG zu stellenden Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.¹⁹ Mithin ist entsprechend der obigen Darstellungen zu § 12 WHG auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht präjudiziert, dass das Einbringen von EHS in einen Bergbaufolgesees Allgemeinwohlbelangen zuwiderläuft; ob dies der Fall ist, kann erst im Ergebnis der planerischen Abwägung aller einzustellenden Belange festgestellt werden. § 68 Abs. 3 Nr. 2 1. Alt. WHG knüpft die Zulässigkeit der Planfeststellung zudem an die Erfüllung „anderer Anforderungen nach diesem Gesetz“. Gefordert ist somit auch ohne ausdrücklichen Verweis eine Vereinbarkeit des Gewässerausbaus mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie, da die gesetzlichen Bewirtschaftungsziele der §§ 27-31, 44 und 47 WHG als unmittelbar verbindliches Recht bei der Planfeststellungsentscheidung zwingend zu beachten sind.²⁰ Ausbauten, die den Bewirtschaftungszielen nicht genügen, sind nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen der §§ 30, 31 WHG planfeststellungsfähig. Abweichungen oder Ausnahmen von Bewirtschaftungszielen im Sinne der vorgenannten Normen, die auf eine bewusste Verschlechterung des bestehenden Gewässerzustands hinauslaufen, sind in der Gesamtschau der Abweichungs- und Ausnahmetatbestände jedoch regelmäßig unzulässig oder verlangen ein sehr hohes Gewicht anderweitiger Zielstellungen, wie sie etwa in § 31 Abs. 2 Nr. 2 WHG („Gründe von übergeordnetem öffentlichen Interesse“) benannt werden. Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit selbstverständlich, aber in § 68 Abs. 3 Nr. 2 1. Alt. WHG ausdrücklich erwähnt ist darüber hinaus die Maßgabe, dass eine Planfeststellung den außerhalb des WHG für das Vorhaben maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften genügen muss, deren Anwendung mithin nicht der Abwägung unterliegt.

¹⁹ Czychowski/Reinhardt (Fn. 3), § 68 Rn. 24.

²⁰ Czychowski/Reinhardt (Fn. 3), § 68 Rn. 31.

ee) Regelungen zu Bergbaufolgeseen im Landeswassergesetz

Das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) enthält spezielle Vorschriften zu Bergbaufolgeseen nur insoweit, als in § 40 BbgWG die Erhebung von Wassernutzungsentgelten geregelt ist. Anforderungen an das Einbringen von Stoffen in Gewässern, die über jene des WHG hinausgingen, sind im Übrigen nicht ersichtlich.

ff) Bergbaufolgeseen im Lichte der Landesplanung

In Wahrnehmung der Kompetenz der Länder zur planerischen Durchführung der Raumordnung²¹ hat das Land Brandenburg 1993 ein Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) verabschiedet, das 2012 novelliert und im Februar 2014 nochmals geändert worden ist. § 12 Abs. 1 RegBkPIG sieht die Aufstellung von Braunkohlen- und Sanierungsplänen auf der Grundlage des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms und der gemeinsamen Landesentwicklungspläne nach den Artikeln 7 und 8 des Landesplanungsvertrages nach Abstimmung mit der Regionalplanung vor. Die Formulierung des § 13 Abs. 1 RegBkPIG, wonach die Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete u.a. durch Gebiete, auf denen der Braunkohleabbau eingestellt wurde oder werden soll, „bestimmt“ wird, lässt auf eine (Selbst-)Verpflichtung des Landes schließen, entsprechende Planungen für die betreffenden Gebiete vorzunehmen. Von der in § 13 Abs. 2 RegBkPIG eingeräumten Befugnis, Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete durch Rechtsverordnung festzulegen, hat die Landesregierung umfänglich Gebrauch gemacht, bezüglich des Tagebaurestlochs Greifenhain, also dem entstehenden Altdöberner See, konkret im Wege der Verordnung über die Verbindlichkeit des Sanierungsplanes Greifenhain vom 2. September 1994 (Sanierungsplan Greifenhain). Gemäß § 12 Abs. 3 lit. b Nr. 1 und Nr. 4 RegBkPIG sind in den Sanierungsplänen neben der beabsichtigten Oberflächengestaltung und Rekultivierung oder Renaturierung auch die Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes „darzustellen“. Die Sanierungspläne, so auch der Sanierungsplan Greifenhain in Ziffer 3, enthalten dementsprechend Zielstellungen für die Art und Weise der Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen. Die äußere Grenze von Festlegungen, die im Zuge der Braunkohlen- und Sanierungsplanung getroffen werden können, bildet deren Funktion als Instrument der Raumordnung. Es erscheint daher folgerichtig, Festlegungen zur Wasserqualität in Braunkohle-

²¹ Diese zählt seit 2009 zu den in Art. 74 Grundgesetz (GG) benannten Sachgebieten der konkurrierenden Gesetzgebung.

und Sanierungsplänen nur insoweit aufzunehmen, wie ein Bezug zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung besteht.²² Die Darstellungen der Sanierungspläne können insoweit als Abwägungsmaterial für die zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden dienen, deren Entscheidungen jedoch weder vorgeben noch ersetzen.

c) Regelungsobjekt EHS

aa) EHS als Gegenstand bergbaulicher Nachsorge

§ 2 Abs. 2 Nr. 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nimmt Stoffe, die „unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten [...] von Bodenschätzen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen“, anfallen, vom Geltungsbereich des KrWG aus, und schreibt vor, diese nach den auf Grund des BBergG erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen. Das in § 22a Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV) festgelegte Erfordernis, bei bergbaulichen Tätigkeiten anfallende Abfälle „in einer Abfallentsorgungseinrichtung“ unter Bergaufsicht zu entsorgen, kann für EHS jedoch nicht zum Tragen kommen, weil EHS nicht „unmittelbar“ im Sinne eines direkten Zusammenhangs mit der betrieblichen Materialgewinnung und Materialaufbereitung entsteht.²³ Auf Grundlage der ABBergV kann daher vom betreffenden Unternehmen nicht verlangt werden, EHS in einer unter Bergaufsicht stehenden Entsorgungseinrichtung zu deponieren oder anderweitig zu entsorgen.

bb) Stoffbezogene Bewertung von EHS nach dem WHG

Das Einbringen von EHS in Gewässer kann nach Maßgaben des WHG nach obigen Darstellungen Gegenstand einer wasserrechtlichen Erlaubnis sein, wenn der konkret zum Einbringen vorgesehene EHS als Sediment im Sinne von § 32 Abs. 1 S. 2 WHG zu bewerten ist. Gesetzt den Fall, dass EHS im Einzelfall die Konsistenz einer Flüssigkeit aufweist, erscheint die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für dessen Einleitung in ein Gewässer nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 WHG denkbar. Zwar handelt es sich bei EHS nicht um Abwasser im Sinne von § 54 Abs. 1 WHG, da der Eisenhydroxidanteil und die weitere stoffliche Zusammensetzung von EHS nicht durch „Gebrauch“, also eine zweckgerichtete Nutzung entsteht und die Herkunft von EHS aus aufsteigendem Grundwasser sich nicht unter den Begriff des Niederschlagswassers gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG subsumieren

²² Der Sanierungsplan Greifenhain legt dementsprechend in Ziffer 3.4 (lediglich) fest, dass sich die Anforderungen an die Wasserqualität nach den vorgegebenen Nutzungszielen richten.

²³ Vgl. *Prelle*, in: *Schmehl* (Hrsg.), *Gemeinschaftskommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz*, Köln 2013, § 2 Rn. 20 f.

lässt. Indes handelt es sich bei EHS ggf. - je nach stofflicher Zusammensetzung - um einen flüssigen Stoff, der gemäß § 55 Abs. 3 WHG kein Abwasser ist, aber „mit Abwasser beseitigt“ werden kann, wenn dies „umweltverträglicher ist als eine Entsorgung als Abfall und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen“. Über die Erlaubnisvoraussetzungen des § 57 WHG hinaus kann also eine Erlaubnis zur Einleitung nur im Ergebnis einer Abwägung mit Entsorgungsalternativen erteilt werden, wobei die Entsorgung als Abfall zwingend zu wählen ist, wenn sich diese Alternative als umweltverträglicher herausstellt.²⁴ Erweist sich die Einleitung als umweltverträglichere Variante, kann diese gewählt werden, wobei eine Erlaubnis dann wiederum nur unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 WHG erfolgen kann. Bezüglich der möglichen Konstellation einer Einleitung in einen Bergbaufolgensee wird es im Wesentlichen auf die Voraussetzung des § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG ankommen, dass die „Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen“ vereinbar ist. Die an eine Erlaubnis zur Einleitung zu stellenden Maßstäbe entsprechen insoweit den oben dargestellten Voraussetzungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 12 WHG. Dies bedeutet, dass die Entscheidung zur Einleitung zwar im Ergebnis einer Abwägung und einer anschließenden Ermessenentscheidung nach den Maßstäben wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens ergeht, ein Verstoß gegen Bewirtschaftungsziele der WRRL einer Erlaubniserteilung jedoch entgegenstehen dürfte.

cc) Abfallrechtliche Bewertung von EHS im Verhältnis zur Einordnung nach dem WHG

Sofern ein konkreter Anfall von EHS nach seiner Konsistenz und stofflichen Zusammensetzung weder als Sediment gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 WHG noch als sonstiger flüssiger Stoff gemäß § 55 Abs. 3 WHG einzustufen ist, liegt im Umkehrschluss ein fester Stoff im Sinne des § 32 Abs. 1 S. 1 WHG vor, der nicht zu seiner Entledigung in Gewässer eingebracht werden darf. Eine Stoffmenge an EHS, die weder eingebracht noch eingeleitet werden darf, ist wegen des weiten Entledigungsbegriffs des § 3 Abs. 1 bis Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)²⁵ als Abfall anzusehen, der dem abfallrechtlichen Regelungsregime unterliegt. Im Hinblick darauf, dass es sich bei ausgebagertem oder sonst gehobenem EHS wie dargestellt rechtlich nicht um bergbauspezifischen Abfall handelt und spezi-

²⁴ Czychowski/Reinhardt (Fn. 3), § 56 Rn. 28.

²⁵ Vgl. Delfs, in: Schmehl (Hrsg.), Gemeinschaftskommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2013, § 3 Rn. 18 f.

elle abfallrechtliche Vorschriften zum Umgang mit angefallenem EHS nicht existieren, ist mit der jeweiligen Stoffmenge entsprechend der konkreten stofflichen Zusammensetzung der Eisenschlämme umzugehen. Diese variiert nach umweltwissenschaftlicher Einschätzung je nach konkretem Aushub erheblich²⁶, sodass eine einheitliche Aussage zum gebotenen Umgang mit EHS, der nicht in Gewässer eingespült werden darf, nicht getroffen werden kann.

Ob EHS verwertet, also gemäß § 3 Abs. 23 KrWG einer sinnvollen Verwendung durch Substitution anderer Materialien zugeführt werden kann, oder lediglich eine Beseitigung nach § 3 Abs. 26 KrWG in Frage kommt, richtet sich nach der Zusammensetzung des jeweiligen Aushubs. In Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung des jeweiligen EHS-Aushubs kommen ggf. mit dem Bodenschutzrecht konforme Verwertungen in Betracht, etwa ein Aufbringen oder Einbringen in oder auf den Boden gemäß § 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV). Erfolgt die abfallrechtlich grundsätzlich vorrangige Verwertung nicht, sind Erzeuger und Besitzer gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 KrWG zur Beseitigung verpflichtet. § 28 Abs. 1 S. 1 KrWG schreibt in diesem Zusammenhang vor, dass Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen. EHS-Anfall, der weder nach dem WHG Gewässern zugeführt noch im abfallrechtlichen Sinne verwertet werden kann, ist daher einer Abfallbeseitigungsanlage im Sinne des KrWG zuzuführen.

2. Regelungs- und Abweichungskompetenz des Landes Brandenburg in Angelegenheiten des Gewässerschutzes (Frage 2)

a) Änderungen des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

Hinsichtlich der Bestimmungen des WHG steht den Ländern grundsätzlich die in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG verankerte Abweichungsgesetzgebungsbefugnis zu. Diese kommt jedoch ausdrücklich nicht zum Tragen, soweit der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung stoff- und anlagenbezogene Regelungen getroffen hat. Auf Stoffe oder Anlagen „bezogen“ sind, wie in der Bundesratsdrucksache 178/06 ausgeführt wird, „alle Regelungen, deren Gegenstand stoffliche oder von Anlagen ausgehende Einwirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen, z.B. das Einbringen und Einleiten von Stoffen, einschließ-

²⁶ So benennt das Gutachten der BTU Cottbus-Senftenberg (Fn. 1), S. 14, diverse Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), unter die Eisenschlämme je nach ihrer Zusammensetzung fallen können.

lich der in diesen Bereichen normierten europarechtlich einheitlichen Regelungen“.²⁷ Bei möglichen Änderungen des BbgWG, die unmittelbar an den Umgang mit EHS anknüpfen, ist zumindest nicht auszuschließen, dass stoffbezogene Benutzungstatbestände des § 9 WHG und Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG berührt werden, die bei weiter Auslegung ebenfalls stoffbezogen sind.²⁸ Zwar erlaubt Art. 193 AEUV²⁹ in seiner Funktion als sogenannte Schutzverstärkungsklausel den Mitgliedsstaaten und damit mittelbar auch den Ländern die Anordnung strengerer Standards, also von Abweichungen. Unbeschadet dessen ist zu berücksichtigen, dass die grundgesetzliche Einschränkung der Abweichungsbefugnis ausweislich der vorgenannten Gesetzesbegründung nicht nur das Unterlaufen bundesrechtlicher Standards, sondern auch die Zersplitterung der Kernbereiche wasserrechtlicher Gesetzgebung durch differierende Landesgesetzgebung verhindern soll. Mögliche Kollisionen landesrechtlicher Novellierungen des BbgWG mit den Grenzen der Abweichungsbefugnis hängen erheblich von der konkreten Gestaltung der beabsichtigten Regelung ab und sind insofern erst nach einem Abgleich mit der betreffenden Norm des WHG einzuschätzen. Die Einführung einer Norm auf Ebene des Landesrechts, in der Anforderungen für den Umgang mit EHS formuliert werden, dürfte angesichts der evidenten Berührungspunkte mit stoffbezogenen Regelungen des WHG verfassungsrechtlich problematisch sein.

Ein deutlich geringeres verfassungsrechtliches Konfliktpotenzial wiese demgegenüber die mögliche landesrechtliche Konkretisierung der in § 6 WHG formulierten Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung auf. Mithin erscheint es durchaus denkbar, im BbgWG - so wie dies auch in § 6 WHG der Fall ist - im Zusammenhang mit Gewässern stehende, aber nicht genuin wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte als für das Wohl der Allgemeinheit bedeutsam zu definieren. Der Verstoß gegen einen solcherart konkretisierten Belang könnte dann einen Aspekt darstellen, unter dem die Erlaubnis oder Bewilligung nach § 12 Abs. 1 WHG zu versagen ist.³⁰

²⁷ BR-Drucks. 178/06, S. 25.

²⁸ Vgl. *Czychowski/Reinhardt* (Fn. 3), Einl., Rn. 39.

²⁹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung, bekanntgemacht im ABI. EG Nr. C 115 vom 9. Mai .2008, S. 47)

³⁰ Vgl. *Czychowski/Reinhardt* (Fn. 3), § 12 Rn. 14.

b) Einführung einer „Deponiepflicht“ für EHS

Das KrWG sieht in § 6 die Verbringung von Abfällen in Abfallbeseitigungsanlagen nur für den Fall vor, dass eine Verwertung des Abfalls nicht erfolgen kann; nach der Abfallhierarchie der Norm geht die Verwertung der Beseitigung vor. Hierzu korrespondierend verpflichtet § 8 Abs.1 KrWG zur Auswahl der zum Schutz von Mensch und Umwelt nach Art und Beschaffenheit des Abfalls am besten geeigneten Verwertungsmaßnahme. Die pauschale Vorgabe eines bestimmten abfallrechtlichen Umgangs mit EHS, etwa durch eine Beseitigungsverpflichtung in Form einer ergänzenden Regelung im Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG), würde der - gerade angesichts der variierenden Zusammensetzung von EHS - gebotenen Einzelfallbetrachtung zur Ermittlung der jeweils gebotenen Verwertungsart und darüber hinaus der Abfallhierarchie des KrWG widersprechen. Insofern würde es sich um gemäß § 71 KrWG unzulässig abweichendes Landesrecht handeln. Im Übrigen stünde eine starre abfallrechtliche Beseitigungspflicht für EHS im Widerspruch zu den in § 1 BbgAbfG benannten Zwecken und Zielen des Gesetzes, zu denen ausdrücklich die Berücksichtigung der Abfall- und Verwertungshierarchie zählt.

3. Rechtsschutzmöglichkeiten der Anlieger (Frage 3)

a) Vorgehen gegen wasserrechtliche Erlaubnisse

Ein Vorgehen der Anlieger gegen die einem Dritten, also dem ggf. antragstellenden Unternehmen (angenommen außerhalb eines Planfeststellungsverfahrens³¹) erteilte Befugnis zum Einbringen oder Einleiten von EHS, kann nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur dann erfolgreich sein, wenn die Erteilung einer solchen Befugnis die Anlieger in ihren subjektiven, also eigenen Rechten, verletzt. Hierbei kommt zum Tragen, dass - wie dargestellt - die Befugnis zum Einbringen fester und zum Einleiten flüssiger Stoffe in Gewässer nur in Form der wasserrechtlichen Erlaubnis, nicht aber der anderen in § 8 Abs. 1 WHG aufgeführten Variante der wasserrechtlichen Befugnis, der Bewilligung, erteilt werden darf. Hintergrund ist, dass die Bewilligung eine stärker gesicherte Rechtsposition zur Gewässerbenutzung verleiht, deren Gewährung bei potentiell gewässerbelastenden Nutzungen vermieden werden soll.³² Im Gegenzug haben nur eini-

³¹ Werden im Rahmen bergrechtlicher Stilllegungsmaßnahmen materiell-rechtliche Prüfungsverfahren, etwa nach dem Wasserrecht erforderlich, werden diese nicht durch Bergrecht verdrängt; vgl. *Stüer/Wolff* (Fn. 7), S. 16.

³² *Czychowski/Reinhardt* (Fn. 3), § 14 Rn. 27.

ge bestimmte Normen des WHG (§§ 14 Abs. 3 und Abs. 4 und 13 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG) drittschützende Wirkung, wobei es sich ausschließlich um Regelungen handelt, die eine Bewilligung zum Gegenstand haben und individuelle Rechtspositionen Betroffener ausdrücklich erwähnen, z.B. deren eigene Nutzungsrechte an Gewässern. Die biologische und chemische Qualität eines Gewässers liegt demgegenüber zwar im öffentlichen Interesse, ein subjektiver Anspruch Einzelner - beispielsweise der Anlieger - auf eine bestimmte Gewässergüte um ihrer selbst willen besteht jedoch nicht. Eine wasserrechtliche Erlaubnis, die das Einleiten oder Einbringen von EHS zum Gegenstand hat, kann daher von Anliegern zum (bloßen) Zweck der Überprüfung wasserhaushaltsrechtlicher Belange, also der Verhinderung der Einführung von EHS als solcher, nicht in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren angegriffen werden.

b) Vorgehen gegen wasserrechtliche Planfeststellung

Im Ergebnis dasselbe gilt für die Anfechtung von auf Grundlage der §§ 67, 68 WHG ergehenden Planfeststellungsbeschlüssen, bei denen die Einleitung oder das Einbringen von EHS ggf. zu den festgestellten Ausbaumaßnahmen gehört. Anlieger können sich im Zuge einer grundsätzlich statthaften Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss auch beim Vorgehen gegen die Planfeststellung eines Gewässerausbaus nur auf Verstöße gegen sie individuell schützende Normen berufen.³³ Dementsprechend sind beispielsweise selbst Verstöße gegen im WHG formulierte Allgemeinwohlbelange für sich genommen keine Rechtsfehler des Planfeststellungsbeschlusses, die Anlieger in ihren Rechten verletzen könnten. Die fehlende Vereinbarkeit von planfestgestellten Maßnahmen mit nationalen und europarechtlichen Umweltschutzbestimmungen kann von Anliegern ebenfalls nicht als Verletzung eigener Belange geltend gemacht werden, da diese Vorschriften nicht dem Schutz privater Belange dienen.

gez. Matthias Hacker

³³ Beispielhaft für den Rechtsschutz gegen die Planfeststellung eines Gewässerausbaus: VG Hannover, Beschluss vom 10. Januar 2012, Az. 4 B 5078/11, juris.